

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Konzell



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze für die Mittagsbetreuung

- 1) Die Gemeinde Konzell ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Konzell, nachfolgend „Trägerin“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Konzell im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Konzell, als Trägerin.
- 3) Für den inneren Betrieb der Mittagsbetreuung ist die jeweilige Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich, nachfolgend „Leitung“ genannt.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- 1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Konzell gemeldet sind bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Gastschüler der Grundschule sind.
- 2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- 3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.
- 4) Bei der Anmeldung ist die Anzahl der Betreuungstage pro Woche festzulegen. Eine unterschiedliche Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist möglich bei Arbeit im Schichtdienst.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

- 1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind) und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - c) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagesbetreuung bis 16:00 Uhr haben.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- 4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 2, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen ab 11:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Mittagsbetreuung beginnt mit Beginn des Schuljahres.
- 3) Eine Ferienbetreuung findet für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung haben, außerhalb der Schließtage statt. Die Schließtage orientieren sich grundsätzlich an den Schließtagen der Kindertagesstätte. Der Anspruch auf Ferienbetreuung kann im Einzelfall je nach Anzahl der Kinder ggf. auch in der Kindertagesstätte gewährleistet werden.

§ 6

Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- 2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist das Sekretariat der Grundschule bis zum Schulbeginn zu verständigen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben der Mittagsbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird. Ein gesonderter Beförderungstransport von der Mittagsbetreuung nach Hause wird nicht angeboten. Kinder der Mittagsbetreuung können den Schulbus zu dessen regulären Abfahrtszeiten nutzen.

§ 7

Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

- 5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrages.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldig fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung und der Schulleitung.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Die Kündigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte ist während des Jahres nur in Ausnahmefällen zulässig.
Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnorts und geänderte Arbeitszeiten, welche durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden muss.
Abmeldungen für die Monate Mai, Juni und Juli sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.
- 2) Die Kündigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen.

IV. Sonstiges

§ 10 Haftung

- 1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 11
Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis Mittagsbetreuung.

§ 12
Mittagessen

Für den Besuch der Mittagsbetreuung kann gesondert ein Mittagessen gebucht werden. Das Mittagessen ist immer am 1. des Monats für den Folgemonat verbindlich zu buchen. Eine Abmeldung/Änderung ist nur zum 1. des Monats für den Folgemonat möglich.

§ 13
Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Konzell, 02.04.2026

G e m e i n d e K o n z e l l

im Original gezeichnet

Hans Kienberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 02.04.2026 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 02.04.2026

Siegel

Im Original gezeichnet

.....

Hans Kienberger, 1.Bürgermeister